

Merkblatt zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) der internen Meldestelle für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur (TMDI), Stand: 20.02.2025

Welche Mitteilungen nimmt die interne Meldestelle von welchen Personen entgegen?

Der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 HinSchG umfasst alle **Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld (im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen) Informationen über Verstöße erlangt haben** und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden wollen (sogenannte hinweisgebende Personen).

Danach steht die interne Meldestelle für den Geschäftsbereich des TMDI **nicht nur den Bediensteten** (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten, den zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, § 3 Absatz 8 HinSchG), sondern auch beispielsweise Praktikantinnen und Praktikanten sowie anderen Freiwilligen, Lieferantinnen und Lieferanten und Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat und sich in einem vorvertraglichen Stadium befindet, zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Nicht geschützt wird die Meldung von Informationen über privates Fehlverhalten, von dem die hinweisgebende Person im beruflichen Zusammenhang erfährt, das aber keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit hat.

Mit Erlass des Hinweisgeberschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber in § 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz eine spezialgesetzliche Ausnahmeregelung von der Verschwiegenheitspflicht von Beamtinnen und Beamten geschaffen.

Es besteht keine Verpflichtung, Meldekanäle so zu gestalten, dass die Abgabe anonymer Meldungen ermöglicht wird. **Die interne Meldestelle ist insofern keine zentrale Beschwerde- oder Eingabestelle im Geschäftsbereich des TMDI.**

Der sachliche Anwendungsbereich des § 2 HinSchG erfasst Verstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind, letztere soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Erfasst sind zudem insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Welche Möglichkeiten hat die hinweisgebende Person Meldungen nach diesem Gesetz zu machen?

Für hinweisgebende Personen werden mit internen (§ 12 HinSchG) und externen Meldekanälen (§§ 19 bis 24 HinSchG) zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege

angeboten, zwischen denen grundsätzlich frei gewählt werden kann (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 1 HinSchG). Diese sind zum einen interne Meldekanäle innerhalb der betroffenen beruflichen Einheit, zum anderen externe Meldekanäle, die bei einer unabhängigen Stelle eingerichtet werden.

Diese Ausführungen beschränken sich auf den Zugang zur internen Meldestelle im Geschäftsbereich des TMDI.

Nach § 19 HinSchG richtet der Bund beim **Bundesamt für Justiz** eine Stelle für externe Meldungen (externe Meldestelle des Bundes) ein. Die externe Meldestelle des Bundes ist zuständig, soweit nicht eine externe Meldestelle nach den §§ 20 bis 23 des Hinweisgeberschutzgesetzes zuständig ist. Eine eigene externe Meldestelle des Freistaats Thüringen nach § 20 HinSchG besteht nicht. Die weiteren externen Meldestellen sind die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeskartellamt. Für die externe Meldestelle des Bundes nach § 19 HinSchG selbst, besteht eine weitere externe Meldestelle für externe Meldungen. Die nähere Ausgestaltung des Zugangs zu den externen Meldestellen des Bundes sind in den §§ 24 ff. HinSchG geregelt.

Darüber hinaus existieren entsprechende Meldeverfahren für Meldungen an Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union. Hierunter fallen externe Meldekanäle der Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA). Diese Meldeverfahren bleiben von den Regelungen des HinSchG unberührt.

Nur unter den engen Voraussetzungen des § 32 HinSchG können sich hinweisgebende Personen mit ihren Informationen über Verstöße auch an die Öffentlichkeit (etwa über Presse, die sozialen oder sonstige Medien) wenden. Die hinweisgebende Person ist im Falle der Meldung eines Verstoßes an die Öffentlichkeit nur dann durch das HinSchG geschützt, wenn sie sich zuvor erfolglos an eine externe Meldestelle gewendet hat oder hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass

1. der Verstoß wegen eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstände eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann,
2. im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder
3. Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten, Absprachen zwischen der zuständigen externen Meldestelle und dem Urheber des Verstoßes bestehen könnten oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände die Aussichten gering sind, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen nach § 29 HinSchG einleiten wird.

Welche Formen der Hinweiserteilung gegenüber der internen Meldestelle gibt es und welchen Vertrauensschutz genießen die hinweisgebende Person und Dritte, die von der Meldung betroffen sind? Welchem Datenschutz unterliegen die Angaben der hinweisgebenden Person?

Bei der Form der Hinweiserteilung kann grundsätzlich frei gewählt werden zwischen schriftlicher (zum Beispiel postalisch oder via E-Mail, auch mit der Möglichkeit der Verschlüsselung) oder mündlicher Mitteilung (zum Beispiel über die Telefonnummer der internen Meldestelle und bei Bedarf auch im Rahmen eines persönlichen Treffens), § 16 Absatz 3 HinSchG. Es stehen folgende Meldekanäle für die Hinweiserteilung zur Verfügung:

- per E-Mail an: interne.Meldestelle@tmdi.thueringen.de
- telefonisch unter der Rufnummer: +49 (361) 57-4111155
- postalisch an die Adresse:
Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur,
Interne Meldestelle,
Werner-Seelenbinder-Straße 8,
99096 Erfurt
- im Rahmen eines persönlichen Treffens.

Im Falle einer telefonischen Nichterreichbarkeit der Meldestelle werden angezeigte Rufnummern auf diesem Telefon nicht zurückgerufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall erneut an die interne Meldestelle.

Um den vertrauensvollen Umgang mit Ihrer Meldung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte ausschließlich einen der genannten Meldekanäle. Teilen Sie bitte in diesem Zusammenhang auch mit, auf welchem vertraulichen Weg Sie für Rückmeldungen oder Rückfragen durch die interne Meldestelle erreichbar sind.

Grundsätzlich müssen alle Meldekanäle sicher gestaltet sein, sodass die Identität der hinweisgebenden Person und Dritter, die von der Meldung betroffen sind (vergleiche § 1 Absatz 2 HinSchG), vertraulich behandelt werden können, § 16 Absatz 2 HinSchG. Die bei der internen Meldestelle eingehenden Meldungen unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht. Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist (vergleiche § 8 Absatz 2 HinSchG). Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1 HinSchG). Darüber hinaus regelt § 9 HinSchG weitere Ausnahmen vom grundsätzlichen Vertraulichkeitsgebot.

Sofern hinweisgebende Personen die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine Meldung einhalten, werden sie umfangreich vor Repressalien wie zum Beispiel Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt, §§ 33 bis 39 HinSchG.

Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 HinSchG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Auf die speziellen und allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung im TMDI für Meldungen an die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz auf der Internetseite des TMDI wird hingewiesen.

Was geschieht im Anschluss an eine Meldung an die interne Meldestelle?

Nach § 17 HinSchG hat die interne Meldestelle sodann insbesondere die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung zu prüfen und kann dazu auch die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen ersuchen. Die hinweisgebende Person erhält zudem Rückmeldungen zum Eingang des gemeldeten Vorgangs sowie zu den gegebenenfalls geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle nach § 18 HinSchG **insbesondere**

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
 - a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b) eine zuständige Behörde.